

10./11. 1919

Die Vermögensanmeldung.

Was ist anzumelden? Anzumelden sind mit den unten angeführten Ausnahmen folgende Vermögensschaften:

A. Im Inlande, aber nicht in inländischer bankmäßiger Verwahrung befindliche Vermögensschaften:

1. Wertpapiere, nämlich: Aktien, Anze, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen aller Art, Interimsscheine, Einlagebücher ausländischer Einlagestellen, Lose, Versicherungspolizzen mit Ausnahme der Schadens- und Unfallversicherungspolizzen, vom Mantel abgeordnete, nach dem 31. Mai 1919 fällig werdende Coupons, Pfandscheine über verpfändete Wertpapiere usw.

2. In- und ausländisches Bargeld, nämlich: Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten, unverzinsliche Kassenscheine, Notgeld, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten.

3. Sonstiges gemünztes Edelmetall, z. B. Dukat, Maria Theresien-Later usw.

4. Ausländische Zahlungsmittel anderer Art (als Bargeld), nämlich Wechsel, Checks und Anweisungen, die im Auslande zahlbar sind.

5. Ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Platin, Gold und Silber).

6. Luxusbesitz, nämlich

a) unverarbeitete, beziehungsweise ungesetzte Edelsteine und Perlen ohne Beschränkung auf eine Wertgrenze;

b) Gegenstände (Gebrauchs-, Schmuck- und Hierachen) aus Gold, Platin, Silber, Edelsteinen und Perlen, ferner Kunstgegenstände und Antiquitäten, wenn sie einzeln oder in einer vom Verkehr als Einheit behandelten Mehrzahl mehr als 2000 K. wert sind. Bei Beurteilung dieser Wertgrenze ist der Kaufpreis, beziehungsweise der Wert zur Zeit der unentgeltlichen Erwerbung, wenn die Erwerbung nach dem 1. Jänner 1900 erfolgt ist, andernfalls die zu diesem Zeitpunkt übliche Bewertung derartiger Gegenstände maßgebend;

c) Sammlungen von Gegenständen der unter b) angeführten Art ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Erwerbung, wenn ihr derzeitiger Gesamtwert 2000 K. übersteigt.

B. Im Auslande befindliche Vermögensschaften ohne Unterschied der Verwahrungsart, also auch soweit sie in Schrankfächern oder geschlossenen Depots liegen:

1. Alle unter A. angeführten Vermögensschaften.

2. Im Auslande bestehende Guthaben (Aktiv- und Passivsaldo) aus Kontokorrenten oder Girokonten u. dgl.

3. Im Auslande bestehende Guthaben aus Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Einlagenschein, verzinsliche Kassenscheine, Kontobücher u. dgl. bei Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Vorschulassen u. dgl.) und Personen, die gewerbmäßig Bankiersgeschäfte betreiben.

Ausnahmen von der Anmeldepflicht.

Nicht anzumelden sind:

a) Wegen Zahlungs-, Stundungsschein oder ähnliche Dokumente gezeichnete Kriegsanleiheobligationen, wenn der Nennwert der einzelnen Obligation 1000 K. nicht übersteigt;

b) Lose der Klassenlotterie, andere Lose, deren Nennbetrag 40 K. für das Stück nicht übersteigt, ferner Prämiencoupons, beziehungsweise Gewinnscheine solcher Lose, wenn der Nennbetrag der einem Eigentümer gehörenden Lose 200 K. nicht übersteigt;

c) Einlagen gegen Einlagebuch oder Einlagenschein, wenn die einer Person gehörenden Einlagen 1000 K. nicht übersteigen;

d) inländisches Papiergeld bis zum Betrage von 5000 K.;

e) Versicherungspolizzen (über Ablebens-, Erlebens-, Ausstattungs-, Wittgilt-, Kriegsanleiheversicherungen usw.), die auf einen Kapitalbetrag bis 2000 K., und Rentenversicherungspolizzen, die auf einen jährlichen Rentenbezug bis 200 K. lauten;

f) Gegenstände, die für den unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch geweiht sind (Sakralien), Taschenuhren und andere zum Tragen am Körper bestimmte Uhren, in fortgesetzter Verwendung stehende Arbeitskräfte und für den täglichen Gebrauch der Haushaltsangehörigen notwendige Gegenstände, ferner Gegenstände, die zum Betriebskapital oder Warenlager eines Geschäftsmannes gehören, endlich der Besitz von Künstlern an Werken eigener Erzeugung.

Dagegen befreit die schon früher erfolgte Anmeldung der in Schrankfächern oder geschlossenen Depots verwahrten Vermögensschaften nicht von der nochmaligen Anmeldepflicht.